



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 04. September 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Projekt-Nr. 44-676-1: Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit am Schaumbach und am Thumbach im Truppenübungsplatz Grafenwöhr - Bekanntmachung

✱

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17. Dezember 2002

✱

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997

✱

Nr. 43-642/28-212

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Projekt-Nr. 44-676-1: Schaffung der Fließgewässerdurchgängigkeit am Schaumbach und am Thumbach im Truppenübungsplatz Grafenwöhr**

Bekanntmachung

Die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach plant, am Schaumbach und am Thumbach im Truppenübungsplatz Grafenwöhr die Durchgängigkeit dieser Fließgewässer zu verbessern bzw. wiederherzustellen.

An verschiedenen Stellen wurde in früherer Zeit in den Verlauf des Schaumbaches und auch des Thumbaches mehr oder weniger stark eingegriffen. Seit einigen Jahren werden diese naturfremden Strukturen nach und nach zurückgebaut oder zumindest die Fließgewässerdurchgängigkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wieder hergestellt.

Vor diesem Hintergrund plant die U.S. Garnison Grafenwöhr drei Fischpassagen zu errichten. Am Schaumbach soll ein Umgehungsgerinne als Fischpassage geschaffen werden.

Am Thumbach soll bei den „Sandlöchern“ eine Fischpassage durch Aufschüttung von Dämmen im Staubereich oberhalb des Wehres optimiert werden.

An einer weiteren flussaufwärts gelegenen Stelle am Thumbach soll das bestehende Wehr angefüllt und zu einer rauen Rampe umgestaltet werden. Ferner sollen auch die Strömungsverhältnisse im Staubereich oberhalb des Wehres durch die Aufschüttung eines Dammes optimiert werden.

Bei den geplanten Renaturierungsmaßnahmen handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 WHG um Gewässer- ausbaumaßnahmen, die gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Für das Vorhaben war gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nummer 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 23.08.2012

L a n d r a t s a m t

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“
vom 17. Dezember 2002**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatschG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab folgende Verordnung:

§1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17. Dezember 2002, (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab Nr.18/2002), wird wie folgt geändert:

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in dem in der beiliegenden Karte dargestellten Umfang geändert. Die dort rot umrandeten Flächen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

(3) Die in § 2 Abs. 2 HS 1 der Verordnung genannte Karte M 1:25.000, die beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde) niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 04.09.2012
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Verordnung vom 04.09.2012 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17. Dezember 2002

Simon Wittmann
Simon Wittmann
Landrat

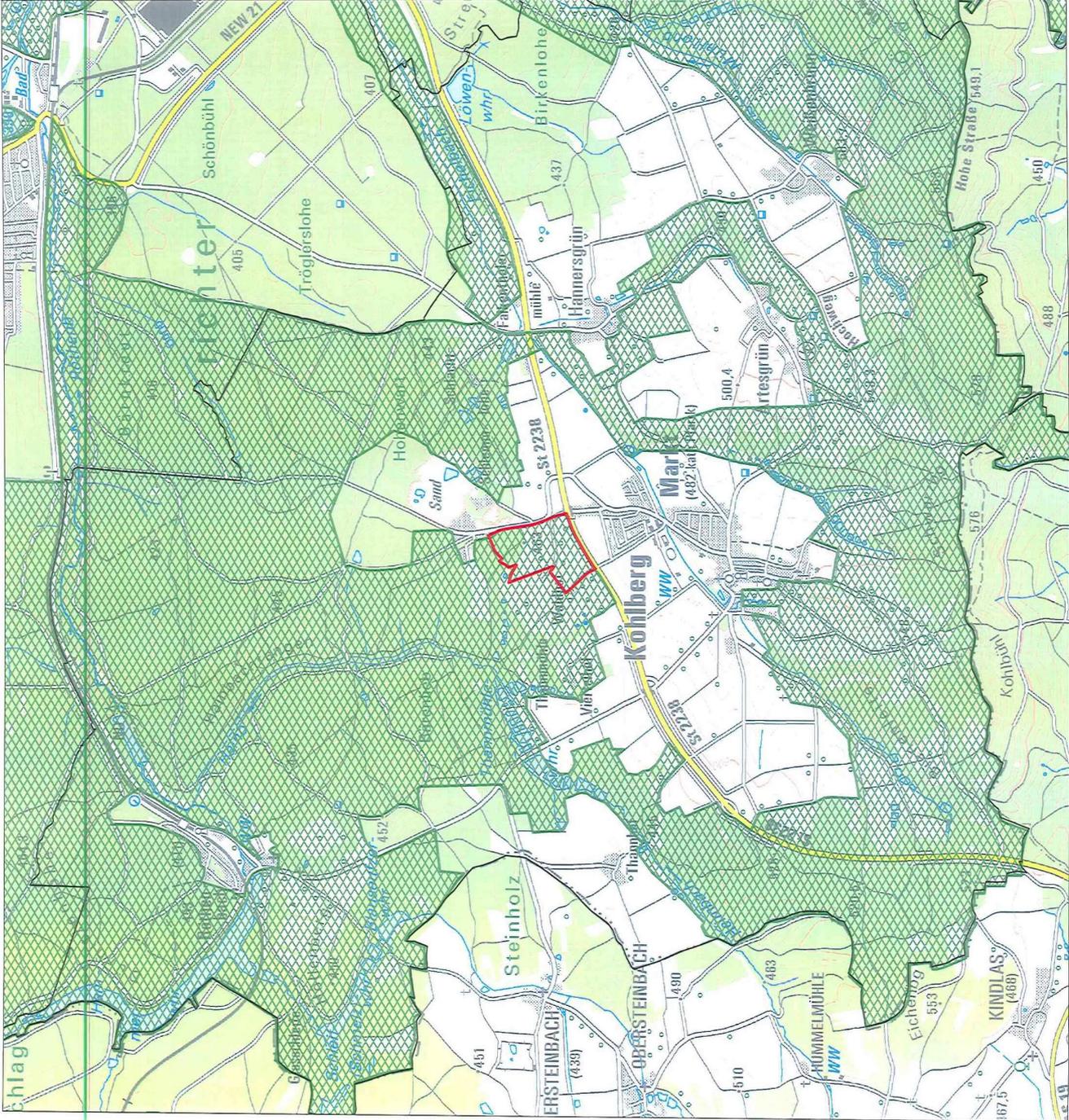
Landratsamt Neustadt
a.d. Waldnaab

Legende

- Gemeindegrenze
- ▭ Herausnahmefläche
- ▭ Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab"



Maßstab = 1:25.000



© 2012 GeoInfo-Service GmbH, München. Alle Rechte vorbehalten. Die hier abgebildeten Daten sind geographische Informationen. Die Nutzung dieser Informationen ist ohne schriftliche Genehmigung der GeoInfo-Service GmbH. Die Verantwortung für die Nutzung dieser Informationen liegt bei dem Nutzer.

Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Verordnung vom 04.09.2012 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldhaab“ vom 17. Dezember 2002

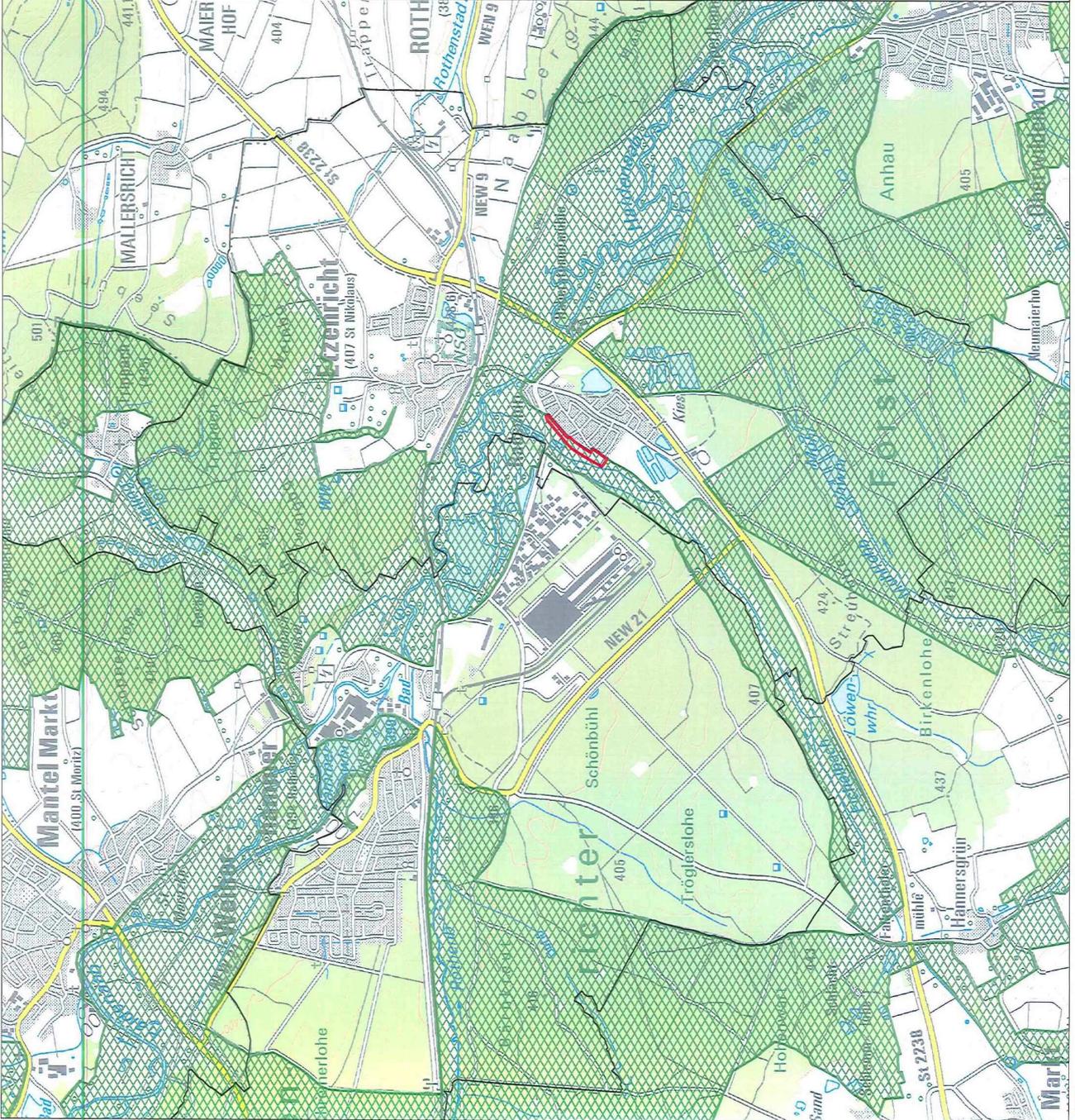
Simon Wittmann

Simon Wittmann
Landrat

Landratsamt Neustadt
a.d. Waldhaab

Legende

- Gemeindegrenze
- ▭ Herausnahmefläche
- ▣ Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldhaab"



Geoplatz Neustadt a.d. Waldhaab, 2012
© 2012 Geoplatz Neustadt a.d. Waldhaab
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Geoplatz Neustadt a.d. Waldhaab.

Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000

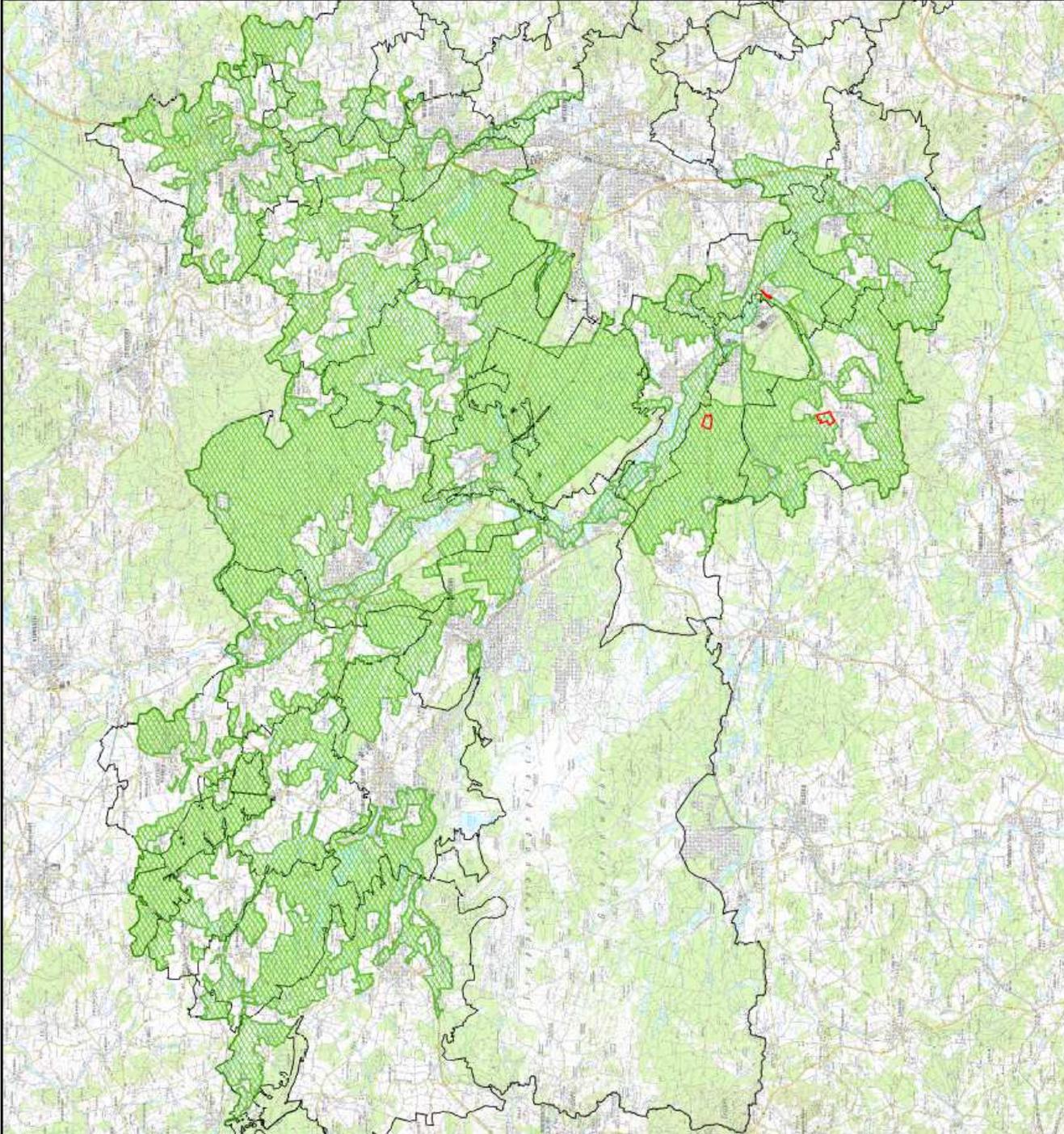
Verordnung vom 04.09.2012 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17. Dezember 2002

Landratsamt Neustadt
a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Legende

- Gemeindegrenze
- ▨ Landschaftsschutzgebiet "Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab"
- ▭ Herausnahmealäche





**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den
„Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“
vom 2. September 1997**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatschG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab folgende Verordnung:

§1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997, (GVBl Nr. 19/1997, S. 495), nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete, wird wie folgt geändert:

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in dem in der beiliegenden Karte dargestelltem Umfang geändert. Die dort rot umrandeten Flächen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

(3) Die in § 2 Abs. 2 HS 1 der Verordnung genannte Karte M 1:25.000, die beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde) niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 04.09.2012
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Verordnung vom 04.09.2012 zur Änderung der
gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über
Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den
„Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997

Simon Wittmann
Simon Wittmann
Landrat

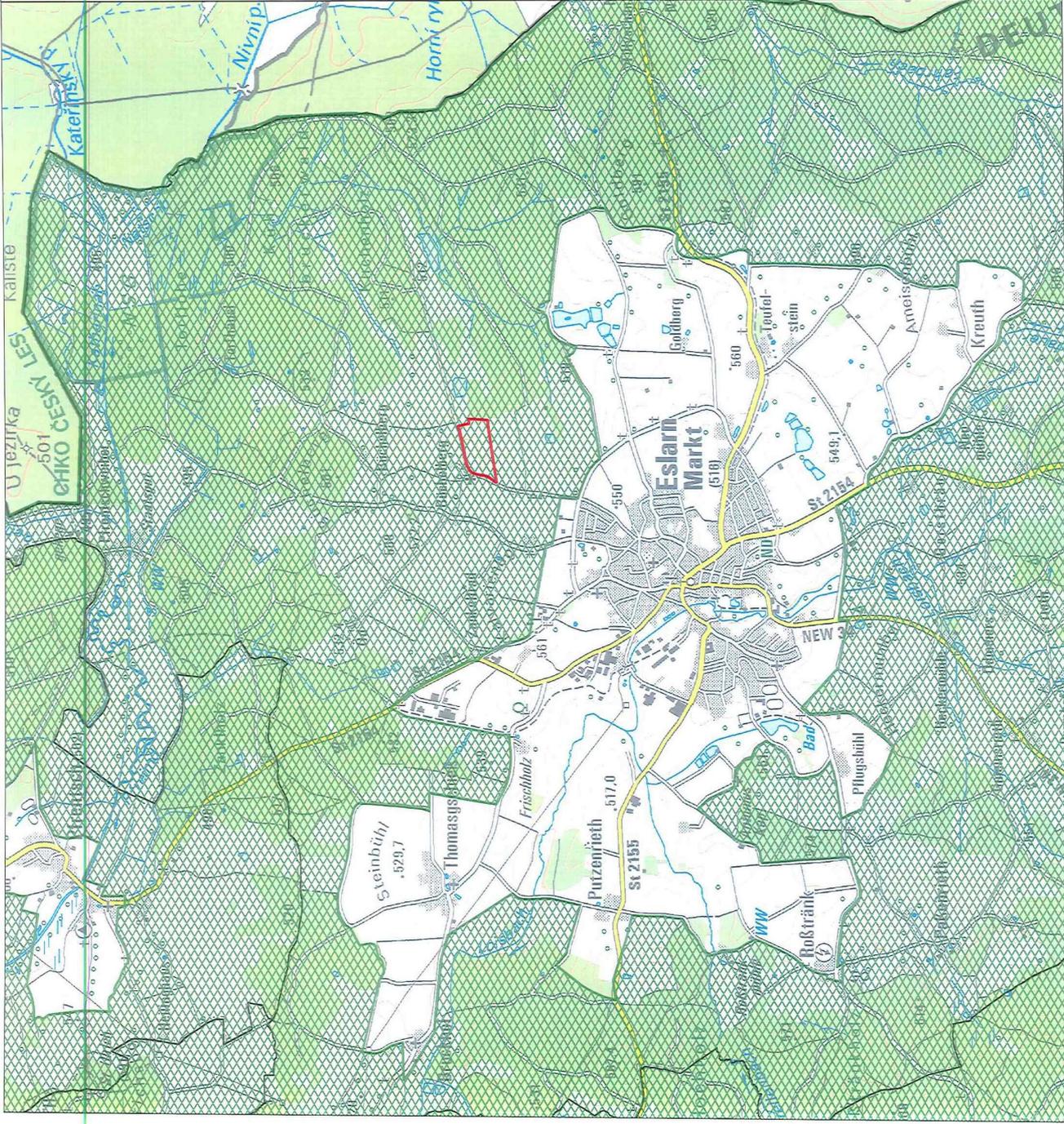
Landratsamt Neustadt
a.d. Waldnaab

Legende

- Gemeindegrenze
- Herausnahmefläche
- Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald"



Maßstab = 1:25.000



© 2012 Geographisches Institut der Universität Wien, Wien
Das Kartographie- und Vermessungswesen der Universität Wien ist ein Institut der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Das Kartographie- und Vermessungswesen der Universität Wien ist ein Institut der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Das Kartographie- und Vermessungswesen der Universität Wien ist ein Institut der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000

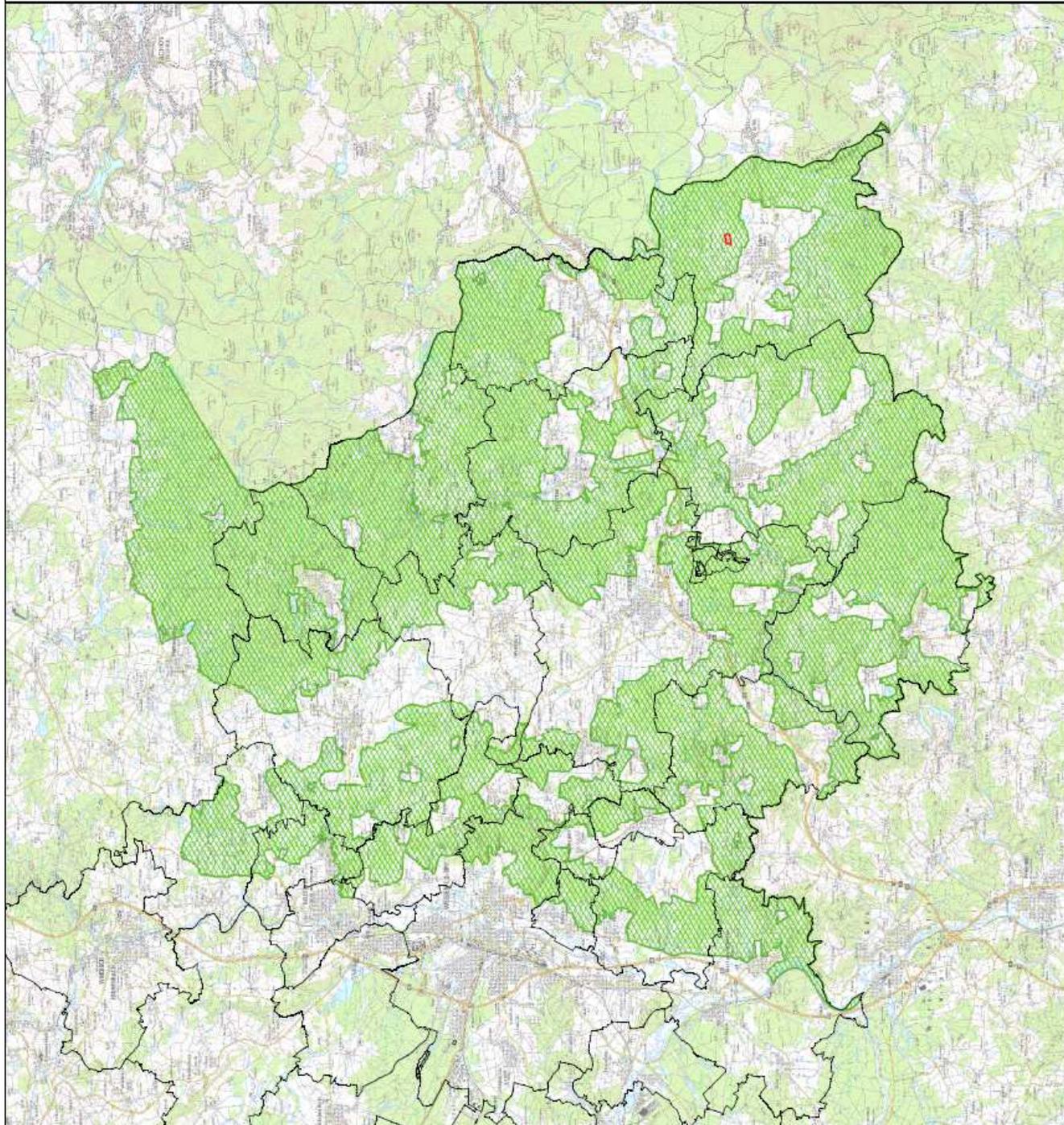
Verordnung vom 04.09.2012 zur Änderung der gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 2. September 1997

Landratsamt Neustadt
a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Legende

- Gemeindegrenze
- ▨ Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald"
- ▭ Herausnahme fläche



Maßstab = 1:100.000



© 2012 by Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, 93049 Neustadt a.d. Waldnaab, www.landratsamt-neustadt.de



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.